

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2019 · **Vetschau/Spreewald, den 16. Oktober 2019** · Nummer 10

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 37,20 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2018/2019 Seite 2
- Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2019 Seite 3
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Koßwig über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Koßwig-Wohnen“ gem. § 13 b BauGB, im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung Seite 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.09.2019 Seite 4
- Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung der 3. Änderung Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ gem. § 3 (2) BauGB, Ortsteil Raddusch Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2018/2019

Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushalt werden:

| 2018 | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf |
|--|--|-----------|---------------|---|
| Im Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 17.949.700,00 € | | | 17.949.700,00 € |
| ordentliche Aufwendungen | 17.696.500,00 € | | | 17.696.500,00 € |
| außerordentliche Erträge | 170.000,00 € | | | 170.000,00 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 30.000,00 € | | | 30.000,00 € |
| Im Finanzhaushalt | | | | |
| die Einzahlungen | 19.663.200,00 € | | 250.000,00 € | 19.413.200,00 € |
| die Auszahlungen | 20.632.700,00 € | | | 20.632.700,00 € |
| davon bei den: | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.317.900,00 € | | | 16.317.900,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.211.100,00 € | | | 15.211.100,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 3.345.300,00 € | | 250.000,00 € | 3.095.300,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 5.362.000,00 € | | | 5.362.000,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € | | | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 59.600,00 € | | | 59.600,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € | | | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € | | | 0,00 € |

| 2019 | die bisher festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf |
|--|--|----------------|---------------|---|
| Im Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 17.221.400,00 € | 1.563.000,00 € | | 18.784.400,00 € |
| ordentliche Aufwendungen | 17.352.000,00 € | 150.300,00 € | | 17.502.300,00 € |
| außerordentliche Erträge | 170.000,00 € | 67.300,00 € | | 237.300,00 € |
| außerordentliche Aufwendungen | 0,00 € | 396.800,00 € | | 396.800,00 € |
| Im Finanzhaushalt | | | | |
| die Einzahlungen | 20.752.000,00 € | | | 21.909.100,00 € |
| die Auszahlungen | 23.018.100,00 € | | | 23.592.000,00 € |
| davon bei den: | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.682.200,00 € | 1.563.000,00 € | | 17.245.200,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.014.600,00 € | 143.900,00 € | | 15.158.500,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 3.294.800,00 € | | 405.900,00 € | 2.888.900,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 3.806.300,00 € | 430.000,00 € | | 4.236.300,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.775.000,00 € | | | 1.775.000,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 4.197.200,00 € | | | 4.197.200,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € | | | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € | | | 0,00 € |

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 unverändert bei

0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.645.000 € und für das Haushaltsjahr 2019 auf 500.000 € geändert.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, bleiben unverändert.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019.

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nicht geändert und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen nicht geändert.

§ 6 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Keine Änderungen.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

Keine Änderungen.

§ 8 Stellenplan

Die Umsetzung der Personalplanung ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Bei sich ergebenden Änderungen wird der geänderte Stellenplan nachgereicht.

Vetschau/Spreewald, 20.09.2019



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung 2018/2019 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 20.09.2019 vorgelegt. In die 3. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Diese entfällt auch für Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 15. November 2018 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1308), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind, sind ebenfalls nicht Gegenstand der Umlage.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2019 = 0,00133 €. Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 24.09.2019



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/ Spreewald für den OT Koßwig über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Koßwig-Wohnen“ gem. § 13 b BauGB, im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 19.09.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Koßwig-Wohnen“; im beschleunigten Verfahren, ohne Umweltprüfung, gem. § 13 b BauGB beschlossen.

Planungsziele sind:

- die Ausweisung eines Wohngebietes,
- die Sicherung der Erschließung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst teilweise die Flurstücke 11 und 180 der Flur 1 Gemarkung Kosswig.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

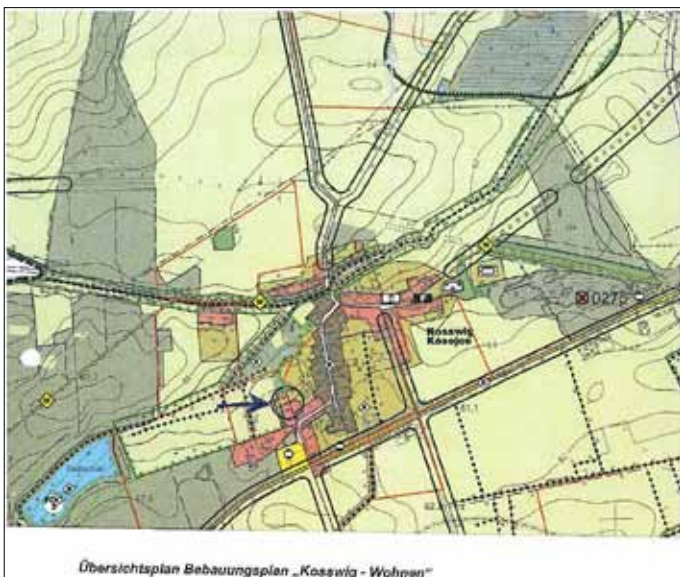
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.09.2019

Berufung des Seniorenbeirates der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-029-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beruft in ihrer Sitzung am 19.09.2019 folgende Mitglieder für den Seniorenbeirat:

Frau Beier, Elke
Frau Vogt, Marina
Frau Richter, Brigitte
Herr Flint, Bernd
Herr Koopmann, Franz
Herr Buchan, Werner

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Berufung der Sorben- und Wendenbeauftragte der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-030-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beruft mit Wirkung ab 19.09.2019 Frau Uta Körner als Sorben-/Wendenbeauftragte für die Stadt Vetschau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Gültigkeit der Kommunalwahlen am 26.05.2019

Vorlage: BV-StVV-014-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt gemäß § 56 i.V.m. § 57 Abs. 1, Ziffer 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG): Einwendungen gegen die Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 liegen nicht vor.

Die Wahlen vom 26. Mai 2019 zur Stadtverordnetenversammlung für das Wahlgebiet der Stadt Vetschau/Spreewald sowie der Ortsbeiräte für die Wahlgebiete der Ortsteile Göritz, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow sind gültig.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

3. Nachtrag zum Doppelhaushalt 2018/2019

Vorlage: BV-StVV-043-19

Beschluss:

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2018/2019

Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.09.2019 die Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Bebauungsplan Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ der Stadt Vetschau/Spreewald, für den Ortsteil Raddusch**1. Änderungsbeschluss - Einleitung des Verfahrens der 3. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB****2. Offenlagebeschluss****Vorlage: BV-StVV-020-19****Beschluss:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung der dritten vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch zu.

Der räumliche Geltungsbereich ändert sich nicht und bleibt wie vor bestehen. Die Änderung betrifft lediglich die weitere Ausnahme der Überschreitung der maximalen Gebäudelänge von 50 m innerhalb des Baufeldes GE 7 des Urplanes (1. Änderung GE 5). Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann gemäß § 13 (2) BauGB abgesehen werden.

2. Dem Entwurf der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1/91 „Gewerbegebiet Raddusch“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Anlage 1) wird zugestimmt. Die Begründung (Anlage 2) wird in der vorliegenden Form (Stand Juli 2019) gebilligt. Der Entwurf und die Begründung inklusive des angepassten Grünordnungsplanes sowie den bis zum Zeitpunkt der Offenlage vorliegenden Stellungnahmen, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde, werden für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden über die öffentliche Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Gesamtplanes (Anlage 1) umfasst den bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan.

Dieser wird begrenzt durch:

im Norden Bahnstrecke Berlin-Görlitz

im Süden Landesstraße L 49, im Osten und Westen jeweils angrenzende Landwirtschaftsflächen.

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft das Baufeld GE 7.

Beachte: § 22 Kommunalverfassung

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Bebauungsplan Nr. 02/2018 „Suschow-Wohnen“ gemäß § 13 b Baugesetzbuch, im beschleunigten Verfahren der Stadt Vetschau/Spreewald ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB**Abwägungsbeschluss****Vorlage: BV-StVV-021-19****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den gemäß § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Hinweisen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Bürger zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 02/2018 „Suschow-Wohnen“ der Stadt Vetschau/Spreewald im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB zu.

Berücksichtigt werden die Belange entsprechend der Abwägungstabelle, Stand Juli 2018 (siehe Anlage 1).

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Aufstellung des Bebauungsplanes „Koßwig – Wohnen“ der Stadt Vetschau/Spreewald, gemäß § 13 b Baugesetzbuch, im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung**Aufstellungsbeschluss****Vorlage: BV-StVV-022-19****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Koßwig-Wohnen“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den gekennzeichneten Bereich in der Ortslage Koßwig (Anlage) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Beachte: Ausschließungsgründe

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2019**Vorlage: BV-StVV-035-19****Beschluss:**

1.) Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen.

2.) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die dem Umlagesatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Überplanmäßige Haushaltsausgabe für die Dachsanierung der Kita Rappelkiste

Vorlage: BV-StVV-038-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der überplanmäßigen Haushaltsausgabe im Jahr 2019 für die Dachsanierung der Kita Rappelkiste in Höhe von 60.000,00 € zu. Die fehlenden Gelder können aus dem Produkt 36502 (Instandsetzung und Bewirtschaftung von Kindertagesstätten) bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 14 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Benennung des allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters nach § 56 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Vorlage: BV-StVV-010-19

Beschluss:

Gemäß § 56 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg benennt die Stadtverordnetenversammlung Frau Nadine Wegner mit sofortiger Wirkung zur allgemeinen Stellvertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald.

Der Beschluss BV-StVV-191-16 vom 03.03.2016 wird gleichzeitig aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 11 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 4 |

Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald gemäß 43 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung

Vorlage: BV-StVV-033-19

Beschluss:

Gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) werden nachstehend aufgeführte Einwohner als sachkundige Einwohner in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald berufen:

Ausschuss für Tourismus und Tourismusentwicklung

Fraktion der AfD

Sachkundige Einwohnerin:

Marina Gerat

Fraktion der SPD

Sachkundiger Einwohner:

Tobias Grogorick-Miehle

Rechnungsprüfungsausschuss

Fraktion der DIE LINKE.

Sachkundige Einwohnerin:

Marina Vogt

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Personelle Besetzung der Wirtschaftsförderung

Vorlage: A-B90/G-StVV-597-19

Beschluss:

Die Wirtschaftsförderung der Stadt ist zu beleben. Dazu wird der Bürgermeister beauftragt, die Stelle einer Wirtschafts-

förderin/eines Wirtschaftsförderers nach Konzepterstellung auszuschreiben. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Wirtschaftsförderung ist in der REG anzusiedeln.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 15 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Antrag auf Einstellung von Haushaltsmitteln für den Haushalt 2020/2021 für den Ausbau eines Radweges zwischen den Ortsteilen Raddusch und Stradow

Vorlage: A-SPD-StVV-028-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beauftragt den Bürgermeister, eine Trassenführung für den Ausbau eines Radweges zwischen den Ortsteilen Raddusch und Stradow zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 14 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 2 |

Antrag auf Anlegung eines Angebotsstreifens in der Kraftwerkstraße mindestens von der Einmündung Pestalozzistraße in Innenstadtrichtung

Vorlage: A-SPD-StVV-027-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beauftragt den Bürgermeister, die Anbringung einer Fahrbahnmarkierung für einen Angebotsstreifen für Radfahrer in der Kraftwerkstraße von der Einmündung Pestalozzistraße in Innenstadtrichtung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Überprüfung der Stadtverordneten auf eine Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR

Vorlage: A-StVV-031-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald werden auf eine mögliche Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR überprüft. Die Überprüfung entfällt für Mitglieder die altersmäßig auszuschließen sind.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes die Auskünfte gem. § 20 Abs. 6 it. B StUG einzuholen.

Für die Auswertung der Auskünfte ist der Hauptausschuss zuständig.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung appellieren an die Mitglieder der Ortsbeiräte, sich ebenfalls einer freiwilligen Überprüfung zu unterziehen und die Unterlagen dem Hauptausschuss zukommen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 19.09.2019

Erschließung (Bauleistungen) Vorhaben „Bahnhof Vetschau, Neubau P+R und B+R-Anlage“ in der Stadt Vetschau/Spreewald

Los 1: Parkplatz

Los 2: Ausstattung (Überdachte Fahrradständer)

Vorlage: BV-StVV-048-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt der Firma MATTHÄI Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Bergmannstr. 8 in 01983 Großräschen OT Freienhufen für die Errichtung des Parkplatzes Park and Ride & am Bahnhof Vetschau/Spreewald den Zuschlag für Bauleistungen Los 1: Parkplatz sowie Los 2: Ausstattung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Beschlussrücknahme Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald BV-StVV-437-18

Vorlage: BV-StVV-016-19

Beschluss:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung BV-StVV-437-18 vom 22.03.2018 zum Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 33 (teilweise ca. 1.425 m²) wird zurückgenommen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-017-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 33 teilweise, ca. 1.512 m². Der Grundstücksverkauf erfolgt mindestens zum Verkehrswert. Für die Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben wird das Grundstück nicht mehr benötigt. Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft (Grundstücksteilung, Notar, Grundbuch, etc.) hat der Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Erlass von Gewerbesteuern aus Sanierungsgewinn

Vorlage: BV-StVV-024-19

Beschluss:

Die aus dem Sanierungsgewinn entstandene Gewerbesteuer 2010 und Gewerbesteuer-Nachzahlungszinsen 2010 sowie die ab der Fälligkeit 26.11.2015 entstandenen Stundungszinsen werden erlassen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 15 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 1 |

Erlass von Gewerbesteuern aus Sanierungsgewinn

Vorlage: BV-StVV-025-19

Beschluss:

Die aus dem Sanierungsgewinn entstandene Gewerbesteuer 2007 und Gewerbesteuer-Nachzahlungszinsen 2007 sowie die ab der Fälligkeit 09.11.2009 entstandenen Stundungszinsen werden erlassen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-026-19

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 312/3 mit einer Gesamtgröße von 50 m².

Der Grundstücksverkauf erfolgt zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse zum Flurstück 311.

Zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wird das Grundstück auch zukünftig nicht mehr benötigt. Der Verkauf erfolgt zum Verkehrswert (nach Grundstücksmarktbericht/Bodenrichtwertkarte). Die entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft (Notar, Grundbuch, etc.) sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Anwesend: | 16 |
| Zustimmung: | 16 |
| Ablehnung: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

Vetschau/Spreewald, 30.09.2019

*gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister*

Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung der 3. Änderung Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ gem. § 3 (2) BauGB, Ortsteil Raddusch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch beschlossen und zur Offenlage bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich (s. Anlage 1) umfasst den bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan. Dieser wird begrenzt durch:

im Norden Bahnstrecke Berlin-Görlitz

im Süden Landesstraße L 49,

im Osten und Westen jeweils angrenzende Landwirtschaftsflächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in abgebildeter Grafik dargestellt (Übersichtsplan unmaßstäblich).

Von der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist das Baufeld GE 7 betroffen. Mit den zukünftigen Festsetzungen ist eine Ausnahme der Überschreitung der maximalen Gebäudelänge von 50 m zulässig.

Der Entwurf zur 3. Änderung wird gem. § 13 des Baugesetzbuchs als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Dieser liegt mit Begründung und mit bis zum Zeitpunkt der Offenlage vorliegenden Stellungnahmen insbesondere der unteren Naturschutzbehörde, gem. § 3 (2) des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 23.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019 in der Stadtverwaltung Vetschau/ Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/ Spreewald, Schlossstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Unterlagen:

- Urplan Nr.1 /1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ (Stand 1993)
- Begründung Bebauungsplan Gewerbegebiet 1993
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Stand 1993
- Begründung Bebauungsplan Gewerbegebiet Stand September 2019
- Naturschutzfachliche Zuarbeit Stand September 2019

Im Interne www.vetschau.de/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung/können der ursprüngliche Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan ebenfalls eingesehen werden.



Bengt Kanzler
Bürgermeister